

// Auf den Punkt gebracht.

Neues BMF-Schreiben zu
Erhaltungsaufwendungen bzw.
Anschaffungskosten oder
anschaffungsnahen
Herstellungskosten

→ [mehr dazu auf Seite 9](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Branche befindet sich im Wandel – geprägt durch neue Technologien, Marktteilnehmer und strukturelle Veränderungen.

In dieser Ausgabe geben wir Ihnen daher nicht nur einen Überblick über aktuelle steuerliche Entwicklungen, sondern auch Einblicke in unsere strategische Ausrichtung: Auf Seite 3 berichten wir von der Steuerberater Expo und zeigen, warum Orientierung und Austausch aktuell entscheidend sind.

Im Topthema finden Sie zudem einen praxisnahen Beitrag zur steuerlichen Entlastung bei auswärtiger Berufsausbildung von Kindern .

Unser Ziel bleibt: Ihnen neben fachlicher Information auch klare Einordnung zu geben.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Steuerberaterbranche im Umbruch – warum Orientierung jetzt entscheidend ist **03**

SHORTNEWS:

Getrenntes Ehepaar: Beim "Nest-Wechselmodell" ist die Zweitwohnungssteuer unzulässig **04**

Gewerbliche Beteiligungseinkünfte führen nicht zwingend zu Einkünften aus Gewerbebetrieb **04**

Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht neuen FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung **04**

Neuer FAQ-Katalog zum Kassengesetz **04**

NEWS:

20.000 EUR zu Ostern: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk **05**

TOPTHEMA:

Steuern sparen bei Kindern durch auswärtige Berufsausbildung **07**

NEWS:

Steueränderungsgesetz 2025 – Änderungen im Umsatzsteuerrecht **08**

Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten **09**

Betriebs-Pkw: So erschüttern Sie den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Steuerberaterbranche im Umbruch – warum Orientierung jetzt entscheidend ist

Die Steuerberaterbranche befindet sich aktuell in einer der dynamischsten Transformationsphasen der letzten Jahrzehnte. Drei zentrale Entwicklungen treiben diesen Wandel maßgeblich:

1. Technologischer Fortschritt

Künstliche Intelligenz, Automatisierung und Cloud-Lösungen verändern Arbeitsweisen fundamental – von der Buchhaltung bis zur Fachrecherche.

2. Neue Marktteilnehmer

Mit Anbietern wie PennyLane entstehen ernstzunehmende Alternativen zu etablierten Systemen und erhöhen den Innovationsdruck im Markt.

3. Neues Kapital in der Branche

Private-Equity-Investoren entdecken Steuerkanzleien zunehmend als attraktives Investmentfeld – mit spürbaren Auswirkungen auf Wettbewerb und Strukturen.

Diese Gemengelage führt zu einer zentralen Herausforderung: Kanzleien müssen ihren eigenen Standort bestimmen und eine klare strategische Richtung entwickeln.

Steuerberater Expo: Austausch statt Aktionismus

Vor diesem Hintergrund war unser Besuch der Steuerberater Expo am 19. März bewusst anders ausgerichtet: Nicht das Sammeln möglichst vieler neuer Tools stand im Fokus – sondern der gezielte Austausch.

Denn: **Nachhaltige Entwicklung entsteht nicht durch blindes Einführen neuer Lösungen, sondern durch Lernen von denen, die bereits Erfahrungen gesammelt haben.**

Der Dialog mit anderen Kanzleien, Beratern und Softwareanbietern – sei es an den Ständen oder im persönlichen Gespräch – liefert oft die wertvolleren Impulse als jede Produktpräsentation.

Gleichzeitig konnten wir auch eigene Ansätze teilen, etwa unsere Mandantensupport-Seite mit strukturierten Tutorials und digitalen Prozessen.

Unser Weg: Klarheit vor Geschwindigkeit

Aus diesen Impulsen leiten wir konkrete Maßnahmen für unsere Kanzlei ab:

- Modernisierung unserer Kanzleistruktur, um den Mandantenfokus weiter zu stärken

- Aufbau eines datenschutzkonformen KI-Systems, das drei zentrale Bereiche vereint:

- internes Wissensmanagement (Prozesse & Abläufe)
- generative KI-Recherche (verschiedene Modelle gebündelt)
- Fachrecherche über angebundene Verlagsdatenbanken

Dabei gilt weiterhin:

KI unterstützt – die fachliche Prüfung bleibt unverzichtbar.

Entscheidend ist jedoch:

Wir haben ein funktionierendes Setup und eine klare Vorstellung davon, wie wir die nächsten Entwicklungsschritte gestalten.

Blick nach vorn: Die Kanzlei in der Hosentasche

Ein weiterer zentraler Baustein wird die Vereinheitlichung der Mandantenkommunikation sein:

Ein zentraler Zugang für alle Themen – von der Belegübermittlung über Personaldaten bis hin zur direkten Kommunikation mit der Kanzlei.

Ergänzt durch eine App wird die Kanzlei künftig jederzeit und von überall erreichbar sein.

Fazit

Die Branche verändert sich rasant – aber genau darin liegt die Chance.

Nicht die Vielzahl an Möglichkeiten entscheidet über den Erfolg, sondern die Fähigkeit, den eigenen Weg klar zu definieren und konsequent zu gehen.

Wir haben diesen Weg für uns skizziert – und freuen uns darauf, ihn gemeinsam mit unseren Mandanten weiterzuentwickeln.



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Getrenntes Ehepaar:

Beim "Nest-Wechselmodell" ist die Zweitwohnungssteuer unzulässig

Das Verwaltungsgericht Weimar hat eine Zweitwohnungssteuersatzung für nichtig erklärt, soweit sie getrennt lebende Eltern im Nest- oder Wechselmodell belastet.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Gewerbliche Beteiligungseinkünfte führen nicht zwingend zu Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass gewerbliche Beteiligungseinkünfte einkommensteuerlich zur gewerblichen Abfärbung führen, aber nicht die Gewerbesteuer betreffen. Nach anfänglichem Widerstand der Finanzverwaltung wurden die Nicht-Anwendungserlasse 2025 zurückgenommen, was wichtige Auswirkungen auf die Beratung von Freiberufler-Personengesellschaften hat.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht neuen FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen neuen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht. Er bündelt häufige Fragen zu handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten (inklusive GoBD), zur digitalen Archivierung von Dokumenten sowie zu ausgewählten Aspekten der DSGVO.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Neuer FAQ-Katalog zum Kassengesetz

Das Bundesfinanzministerium hat die FAQ zum Kassengesetz (Stand: 19.1.2026) aktualisiert. Sie erläutern, wie das Gesetz praktisch umgesetzt wird, welche Pflichten für elektronische Kassen gelten und welche Anforderungen an Belegausgabe, digitale Schnittstellen und die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bestehen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

20.000 EUR zu Ostern: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei. Doch was heißt jetzt genau "üblich"? Mit dieser Frage musste sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass für ein Geldgeschenk zu Ostern i. H. von 20.000 EUR Schenkungsteuer anfällt, da es sich hierbei nicht mehr um ein "übliches Gelegenheitsgeschenk" handelt.

Ob ein Gelegenheitsgeschenk nach Art und Umfang "üblich" ist, richtet sich nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten. Nach Ansicht des Finanzgerichts muss sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke (nicht zuletzt wegen des Gleichheitssatzes) am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung orientieren.

Beachten Sie: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Denn für die Klärung der Konturen des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sieht das Finanzgericht eine grundsätzliche Bedeutung.



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Sabine Klein
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den
Punkt
gebracht.

Steuern sparen bei Kindern durch auswärtige Berufsausbildung

Haben Kinder die Wahl für einen Ausbildungsberuf oder ein Studium getroffen, dann müssen sie oft auswärts untergebracht werden. Das erfolgt in der Regel am Ausbildungs- oder Studienort. Kosten in häufig nicht unerheblichem Rahmen fallen dann an – aber immerhin können die Eltern mit einem pauschalen Abzugsbetrag Steuern sparen.

Von diesem Abzugsbetrag profitieren die Eltern

Befindet sich ein volljähriges Kind in einer Berufsausbildung und wird es auswärtig untergebracht, dann ist gemäß § 33a Abs. 2 EStG ein Freibetrag von jährlich 1.200 EUR bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Unerheblich ist dabei, ob den Eltern aufgrund der auswärtigen Unterbringung überhaupt ein Mehraufwand entstanden ist. Denn auch, wenn das Kind selbst die Kosten der auswärtigen Unterbringung trägt, können die Eltern den Freibetrag absetzen. Dieser Abzug ist nämlich nur an drei Voraussetzungen gebunden:

- Ein volljähriges Kind mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag,
- befindet sich in einer Berufsausbildung und
- ist auswärtig untergebracht.

Werden die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr über erfüllt, dann reduziert sich der Freibetrag für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel (§ 33a Abs. 3 S. 1 EStG).

Beispiel

Ein Ehepaar hat eine volljährige Tochter. Die Tochter hat am 15.8.2025 mit einem auswärtigen Studium begonnen. Weil der Studienort vom Wohnort der Eltern abweicht, mietet sie am Studienort eine kleine Wohnung.

Lösung: Die Eltern können ab August 2025 den Freibetrag geltend machen. Der beträgt jährlich 1.200 EUR, ermäßigt sich aber für 2025 auf 500 EUR (5/12).

Wichtig: Wird das Kind im Ausland auswärtig untergebracht und ist es nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, dann reduziert sich der Freibetrag entsprechend der Verhältnisse des Wohnsitzstaates des Kindes (§ 33a Abs. 2 S. 2 EStG). Maßgebend dafür ist die Ländergruppeneinteilung des BMF, welche für das Jahr 2025 mit Schreiben vom 2.12.2025 vorgenommen wurde.

Volljähriges Kind mit Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag

Eltern profitieren von dem Freibetrag nur, wenn es sich um ein volljähriges Kind handelt. Wird also ein minderjähriges Kind auswärtig untergebracht, dann lässt sich der Freibetrag nicht absetzen. Dies erfolgt erst ab dem 18. Geburtstag. Zudem müssen die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag entsprechend § 32 Abs. 6 EStG haben. Daraus folgt, dass Eltern für "Dauerstudierende" nicht ewig den Freibetrag absetzen können. Denn wenn das Kind infolge des Lebensalters aus der Kindergeld-/Kinderfreibetragsberechtigung herausfällt, entfällt auch die Abzugsfähigkeit für den Freibetrag von 1.200 EUR.

Praxistipp: Wenn Eltern ihre Kinder auch nach dem Wegfall des Kindergelds bzw. des Kinderfreibetrags finanziell unterstützen, lässt sich der Aufwand unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG als Unterhaltsaufwand absetzen.

Berufsausbildung

Der Begriff der Berufsausbildung wird in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG definiert. In einer Berufsausbildung befindet sich ein Kind, wenn es seine Berufsziele noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft darauf

vorbereitet. Einzubeziehen sind daher alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Unter den Begriff der Berufsausbildung fallen also neben der klassischen Lehre bzw. Ausbildung auch der Besuch von (allgemeinbildenden) Schulen, Fachhochschulen und Universitäten. Zur Berufsausbildung zählen sogar die unterrichts- und vorlesungsfreien Zeiten, ebenso wie kürzere Unterbrechungen wie z. B. aufgrund einer Erkrankung. Auch Übergangszeiten von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sind zu berücksichtigen. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Elina Zauber
Prüfungsassistentin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Steueränderungsgesetz 2025 – Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Das Steueränderungsgesetz 2025 vom 22.12.2025 (BGBl I Nr. 363 vom 23.12.25) hat auch zu Änderungen des UStG geführt. Die Änderungen sind dieses Mal überschaubar – wie das Gesetz insgesamt.

Steuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)

Als temporäre Krisenmaßnahme unterlagen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, bereits vom 1.7.2020 bis 31.12. 2023 dem ermäßigten Steuersatz. Seit dem 1.1.2024 gilt für diese Leistungen wieder der Regelsteuersatz.

Durch die Änderung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, die nach dem 31.12.2025 erbracht werden, nunmehr dauerhaft dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen.

Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche.

Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Durch die dauerhafte Steuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie entfallen zudem Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schulessen oder bei der Krankenhausverpflegung), die in der Vergangenheit daraus resultierten, dass Lieferungen von Lebensmitteln mit wesentlichen Dienstleistungselementen dem regulären Umsatzsteuersatz, ohne wesentliche Dienstleistungselemente jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen (Gesetzentwurf der Bundesregierung 6.10.25, BR-Drs. 21/1974).

Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat (§ 18g UStG). (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cornelius Kucharczyk
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Neues BMF-Schreiben zu Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten

Vermieter von privaten und betrieblichen Immobilien sowie Unternehmen, die selbst genutzte Immobilien modernisieren oder instand setzen, erleben steuerlich oftmals eine böse Überraschung. Die Rede ist davon, dass das Finanzamt die bisher als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigten Aufwendungen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung in Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten umqualifizieren und diese nur im Rahmen der Gebäudeabschreibung berücksichtigen will. Ein aktuelles BMF-Schreiben vom 26.1.2026 (IV C 1 – S 2253/00082/001/064) grenzt nun ausführlich ab, wann Erhaltungsaufwendungen bzw. Anschaffungskosten oder anschaffungsnahe Herstellungskosten vorliegen.

Überblick über die wichtigsten Aussagen des BMF-Schreibens

In den folgenden Passagen beleuchten wir die interessantesten Aussagen in dem neuen BMF-Schreiben vom 26.1.2026. Wichtig: Die bisherigen BMF-Schreiben zu dieser Thematik vom 18.7.2003 (IV C 3 - S 2211 - 94/03) und vom 20.10.2017 (IV C 1 - S 2171 c/09/10004: 006) werden durch

das neue BMF-Schreiben vom 26.1.2026 ersetzt. Dieses neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Sanierungen in Raten, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens noch nicht vollendet sind, verkürzen sich die Betrachtungszeiträume für die Vermutungsregel auf drei Jahre.

Definition der Anschaffungskosten

Damit verständlich erklärt werden kann, wann bei der Instandsetzung oder Modernisierung von Gebäuden tatsächlich keine sofort abziehbaren Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vorliegen, zunächst die Definition des Begriffs Anschaffungskosten.

§ 255 Abs. 1 HGB definiert Anschaffungskosten als Aufwendungen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Sie beinhalten Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten, abzüglich Anschaffungspreisminderungen (wie Rabatte). Entscheidend ist, dass die Kosten einzeln zurechenbar sein müssen. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

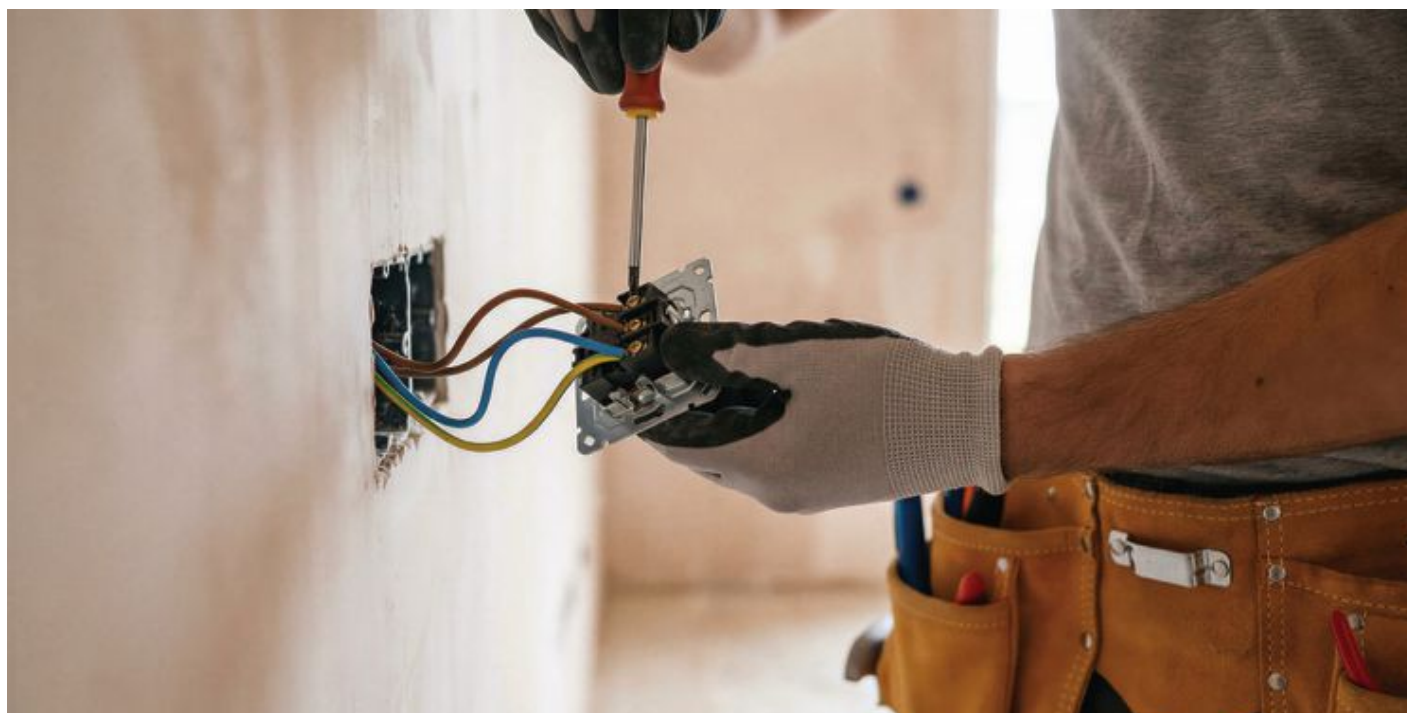
Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Betriebs-Pkw:

So erschüttern Sie den Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung

Für betriebliche Pkw sind die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weil aber die allgemeine Lebenserfahrung besagt, dass solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden, muss parallel eine Privatentnahme versteuert werden. Die vermeiden Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Pkw gar nicht privat genutzt haben.

Das Grundprinzip der Betriebs-Pkw-Besteuerung

Befindet sich ein Pkw in Ihrem Betriebsvermögen, können Sie sämtliche durch das Fahrzeug veranlasste Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Das gilt auch insoweit, wie die Kosten auf die private Mitbenutzung entfallen. Weil Sie alle Kosten absetzen, müssen Sie aber parallel für die private Mitbenutzung eine Nutzungsentnahme versteuern, die den Gewinn erhöht.

Die "Ein-Prozent-Regelung" als Bemessungsgrundlage der Besteuerung

Diese wird regelmäßig mit der "Ein-Prozent-Regelung" angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr.

4 S. 2 EStG). Sie müssen also infolge der Möglichkeit, dass Sie den Pkw auch privat nutzen können, pro Monat ein Prozent des Bruttolistenneupreises Ihres Betriebs-Pkw versteuern. Das gilt nicht nur, wenn Sie Eigentümer sind, sondern auch, wenn Sie den Pkw gemietet oder geleast haben.

Praxistipp: Ist das Fahrzeug nicht zum privaten Gebrauch geeignet, müssen Sie keine Privatentnahme versteuern. Das gilt z. B. für Werkstattwagen oder Lkw (BFH, Urteil vom 18.12.2008, Az. VI R 34/07, Abruf-Nr. 090489).

Besteuerung der Nutzungsmöglichkeit auf zwei Wegen vermeiden

Diese pauschale Besteuerung der Privatnutzung Ihres Betriebs-Pkw kann für Sie teuer werden. Bei einem Pkw mit einem Bruttolistenneupreis von 75.000 Euro sind das z. B. 750 Euro pro Monat. Wichtig zu wissen, dass nicht die tatsächliche Nutzung, sondern schon die Nutzungsmöglichkeit besteuert wird (BFH, Urteil vom 12.06.2018, Az. VIII R 14/15, Abruf-Nr. 204847). Dieses Ergebnis können Sie auf zwei Wege verhindern. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Wärme, Licht, Wasser:
So entsteht 1 Volt ohne Photovoltaik

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**LinkedIn als strategisches
Führungstool für CIOs**

LinkedIn als Tool für neue Gewinnströme nutzen – mit dem richtigen Ansatz kann das Netzwerk gezielt für Awareness und den Aufbau von Beziehungen genutzt werden.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



**Roboter tanzen, springen, kämpfen
zum Frühlingsfest**

Statt Menschen führten bei der diesjährigen chinesischen Frühlingsfest-Gala auch Roboter akrobatische Bewegungsabläufe vor, darunter Sprünge, Salti, Einbeinflips und Airflare-Drehungen. Die neuen G1-Modelle von Unitree zeigen die enormen Fortschritte, welche das chinesische Robotikunternehmen mit seinen Produkten macht, die vor allem auf die KI-gestützte Steuerungssoftware zurückgehen sollen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Gut gemeint, schlecht gelaufen:
KI räumt Computer auf und vernichtet
alle Erinnerungen

Was passiert, wenn man einen KI-Agenten auf den Arbeitslaptop loslässt? Ein Entwickler musste erfahren, dass das unter Umständen keine gute Idee ist. Denn beinahe hätte der Agent jahrelang gesammelte Erinnerungsfotos gelöscht.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: medienvirus - stock.adobe.com, Seite 4: Design Stock - stock.adobe.com, Seite 5: MARYATI - stock.adobe.com, Seite 7: insta_photos - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Margarita Ratatosk - stock.adobe.com, Seite 10: Antonio Diaz, Seite 6: insta_photos - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de